



A60 „Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder  
Dienstleistung

Dekret der Schulführungskraft Nr. 67 vom 29.08.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der

Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 49, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Reinigung der Fenster in der WFO Raetia und in der Turnhalle Scurcià angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Grundreinigung der Fenster (im Außenbereich und in der Höhe), die vom eigenen Schulpersonal nicht durchführbar sind,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Fa. SRD ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 7.310,24 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 7.310,24 Euro abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.
3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person Dr. Bernhard Flatscher

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia  
Dr. Bernhard Flatscher

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen „screenshot“).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den EMS (elektronischer Markt Südtirol) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den EMS angekauft. (Begründung anführen): diese Dienstleistung befindet sich nicht im EMS
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden die Firmen Markas, SRD, CSS, Vienna Servizi und Meranese Servizi angeschrieben. Die Firma Markas meldete uns, dass sie bis Jahresende keine verfügbaren Termine hat, die anderen Firmen konnten uns auch nach telefonischen Anfragen keine Kostenvoranschläge unterbreiten. Die Firma SRD konnte uns somit als einzige Firma ein Angebot für die Durchführung der Reinigung in einer schulfreien Zeit anbieten und erhält somit diesen Auftrag.
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):  2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil Kostenvoranschlag (Kostenvoranschlag beilegen)

S.R.D. GmbH – Srl

39049 Pfitsch - Val di Vizze Bahnhofstrasse 37/A, Via Stazione  
39100 Bozen - Bolzano Enrico Fermistrasse 10, Via Enrico Fermi  
39042 Brixen - Bressanone Mozartallee 2a Viale Mozart  
Tel. 0472 764234 - Fax 0472 760110  
Mwst. Nr.: 00612190215 P. IVA  
info@srd.bz.it - www.srd.bz.it  
PEC: srd@profiemail.it



DAS REINIGUNGSUNTERNEHMEN  
L'IMPRESA DI PULIZIE

An die

Wirtschaftsfachoberschule  
'Raetia'

z.H. Frau Demetz Sabine

✉ [sabine.demetz@schule.suedtirol.it](mailto:sabine.demetz@schule.suedtirol.it)

Via Rezia Str. 295

39046 St. Ulrich

Pfitsch, den 16.08.2023

ANGEBOT	BESCHREIBUNG
FE_2308279 3	Fensterreinigung

Sehr geehrte Frau Demetz,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Hiermit unterbreiten wir unseren Kostenvoranschlag

**PICOBELLO**  
**SAUBER PULITO**

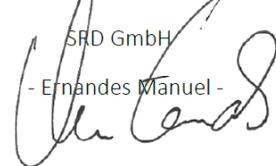
Dienstleistungsverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gründliche Reinigung sämtlicher Fenster und Fixverglasungen Von außen samt Rahmen der Wirtschaftsfachoberschule ‚Raetia‘</li><li>- Gründliche Reinigung sämtlicher Fenster, Fixverglasungen und Dachfenster beidseitig samt Rahmen in der Turnhalle in der Scurciástraße</li></ul>
Pauschalpreis	Für die einmalige Durchführung vorgenannter Dienstleistungen bieten wir einen Pauschalpreis von Euro 5.992,00.-€ an.
Durchführungstermin	- KW 37

#### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Oben genannter Pauschalpreis beinhalten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten</li><li>- Verwendung der Reinigungs- und Pflegeprodukte</li><li>- An- und Abfahrtskosten</li><li>- Verwendung der Hebebühnen (inkl. An- und Abtransport)</li><li>- Kosten für die Arbeitssicherheit</li><li>- Verwendung der notwendigen PSA zur Ausführung der Reinigung</li></ul>
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Durchführung der Reinigung erfolgt unter strikter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, wobei auch eine Hebebühnen verwendet wird</li><li>- Das eingesetzte Personal verfügt über alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitskurse sowie den PSA Kat. 3-Kurs</li></ul>
Sicherheitskosten	Alle Kosten für die Verpflichtungen, die aus den Gesetzen über Unfallverhütung hervorgehen und die keinem Abschlag unterliegen dürfen, sind im angebotenen Pauschalpreis im Ausmaß von 2,7% enthalten
Gültigkeit Angebot	2 Monate
Zahlungsbedingungen	30 Tage

Für eventuelle weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und in der Hoffnung, Ihren geschätzten Auftrag entgegennehmen zu dürfen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

SRD GmbH  
- Ernandes Manuel -  


AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (per E-Mail an [me@srd.bz.it](mailto:me@srd.bz.it))

Wir bestätigen hiermit den Auftrag zu den in diesem Angebot angeführten Preisen und Bedingungen

Empfängerkodex

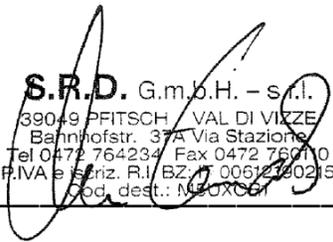
MwSt. Nr. /  
Steuernummer:

Datum:

Unterschrift und Stempel des Auftraggebers:

Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers:

Wiesen/Pfitsch am 16.08.2023

  
**S.R.D. G.m.b.H. – s.r.l.**  
39049 PFITSCH - VAL DI VIKZE  
Bahnhofstr. 37A Via Stazione  
Tel 0472 764234 Fax 0472 760110  
P.IVA e iscriz. R.I./BZ n. 00512300215  
Cod. dest.: M30XCG